- 7. Wird das schiedsrichterliche Berfahren burch die Eröffnung des Konturses über das Bermögen eines der Bertragschließenden gemäß den Borschriften der Zivilprozesordnung unterbrochen?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1905 i. S. A. Konkursverw. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. VII. 62/05.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht baselbft.

Der Beklagte setzte ber auf Erlassung des Vollstreckungsurteils in Ansehung eines Schiedsspruchs gerichteten Klage u. a. den Einswand entgegen, daß das Verfahren unterbrochen worden sei. Über das Vermögen des Architekten A., der den in Betracht kommenden Bauvertrag mit dem Beklagten geschlossen hatte, war am 2. Mai 1904 der Konkurs eröffnet worden. Der Schiedsspruch vom 7. April 1904 war dem Gemeinschuldner am 20. April, dem Beklagten dagegen erst am 7. Mai 1904 zugestellt. Der Berusungsrichter erachtete den Einwand sür begründet; das Reichsgericht hat ihn verworfen.

Mus ben Grünben:

... "Bunächst kann ber Annahme des Berufungsrichters, daß bas Versahren vor dem Schiedsgericht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Architekten A. unterbrochen worden sei, ... nicht beigetreten werden. Eine Vereindarung der Konkrashenten des Schiedsvertrages dahin, daß hinsichtlich des Versahrens und insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung die Vorschriften der Zivilprozesordnung gelten sollten, liegt nicht vor. Die Frage ist also, ob diese Vorschriften ohne eine solche Vereindarung kraft Ges

fetes auf bas ichiebsrichterliche Verfahren anzuwenden find. Sie muß verneint werden. Gine ihre Bejahung erheischende Bestimmung findet fich in der Bivilprozegordnung nicht, und fur ihre Berneinung ibricht entscheibend, baf bie prozessualen Normen über die Unterbrechung bes Verfahrens auf die an die prozehrechtlichen Vorschriften nicht gebunbene Erledigung bes Rechtsftreits vor bem Schiedsgerichte nicht paffen. Es fehlt für biefe an ber Möglichfeit, bem Berfahren durch Aufnahme nach Magaabe ber Rivilprozegordnung bzw. ber Ronfursordnung Kortgang zu verschaffen. Ebensowenig gibt es bei ber ichiedsgerichtlichen Brozebur Friften und Brogefhandlungen, Die durch die Unterbrechung beeinflufit werben tonnten. Die §§ 239 fla. R.B.D. find beshalb von ber Unwendbarteit auf bas formfreie ichiedsgerichtliche Berfahren, beffen Geftaltung in ben Banben ber Schiedsrichter ruht und vom Parteibetrieb unabhangig ift, ausgeschloffen, und biefer Meinung find auch die vom Berufungsrichter für feine Unficht angeführten Schriftfteller (Gaupp-Stein, Bem. III zu § 1033 3.B.D., Rohler, bei Gruchot Bb. 31 G. 524, Levy, bafelbit Bb. 37 Die Schiebsrichter maren hiernach nicht gehindert, ben bereits por ber Ronfurgeröffnung gefällten und bem Gemeinschuloner zugestellten Schiebespruch auch nach biesem Beitpuntte bem Beklagten rechtsgültig zustellen zu laffen. Materiellrechtliche Bebenten gegen Die Wirtsamfeit ber Buftellung find von feiner Seite erhoben und auch nicht zu erheben; jebenfalls bann nicht, wenn ber Ronturgverwalter bas Kompromiß als für die Kontursmaffe bindend anerkennt und bie Erlassung bes Bollstredungsurteils in Unsehung bes Schiedefpruche begehrt." . . .